

LEICHTATHLETIK-VERANSTALTUNGEN AUßERHALB VON STADIEN BZW. HALLEN (MIT AUSNAHME VON STRAßENLÄUFEN/-GEHEN)

(STAND: 08.08.2011)

Zum 1. November 2011 treten eine Reihe von Regeländerungen in Kraft. Unter anderem erkennt die IAAF ab diesem Zeitpunkt Leistungen von Wettbewerben (zusätzlich zu Straßenlauf und –gehen) außerhalb des Stadions unter bestimmten Bedingungen an. Diese sind in der neuen Regel 149.2 gefasst.

Der DLV erkennt mit sofortiger Wirkung Leistungen entsprechender Veranstaltungen nur noch bei Einhaltung der neuen Regel an. Die bisherige Nationale Bestimmung zu Regel 183.7 wird ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die vorläufige deutschsprachige Übersetzung (der finale englische Regeltext nach redaktioneller Bearbeitung liegt noch nicht vor) lautet:

Regel 149.2 (neu - vorläufig)

„Leistungen, die außerhalb klassischer Leichtathletik-Wettkampfstätten (wie z.B. solche auf Marktplätzen, Stränden oder anderen Sportstätten) erreicht wurden, sind nur dann gültig und für alle Zwecke anzuerkennen, wenn sie unter allen folgenden Bedingungen erzielt wurden:

- a) der nach Regel 1 bis 3 zuständige Verband hat der Veranstaltung eine Genehmigung erteilt;

Erläuterung: Für den Bereich des DLV muss die Genehmigung von DLV, EA oder IAAF erfolgt sein.

- b) eine hinreichende Anzahl von Nationalen Technischen Offiziellen ist für die Veranstaltung benannt und als Wettkampfmitarbeiter im Einsatz;

Erläuterung: Mindestens die Verbandsaufsicht muss dem aktuellen Panel der Nationalen Technischen Offiziellen angehören (bzw. vom BA Wettkampforganisation als adäquat eingestuft sein) und für die Veranstaltung vom BA Wettkampforganisation eingesetzt sein.

- c) soweit zutreffend müssen Anlagen und Geräte mit den jeweiligen entsprechenden Regeln übereinstimmen;

- d) die Veranstaltung wird an einem Veranstaltungsort oder auf einer Anlage durchgeführt, die mit den Regeln übereinstimmt und für die eine Zertifizierung nach Regel 135 durch einen Offiziellen Vermesser erfolgt ist, die auf einer Vermessung am Tage der Veranstaltung beruht.

Erläuterung: Es ist eine amtliche Vermessung am Tage der Veranstaltung durchzuführen, und die Ergebnisse – insbesondere auch die ermittelten Neigungen – sind in einem offiziellen Protokoll festzuhalten, der Verbandsaufsicht vorzulegen und dem Veranstaltungsbericht beizufügen.“